


**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II/EG-Referat-541/427

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

A-6010 Innsbruck, am 28. Sept. 1992

Tel: 05 12 508. Durchwahl Klappe 157  
FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter Mag. Salcher

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	...-GE/19... <i>192</i>
Datum: 22. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992 <i>Nen</i>	

*Dr. Werra Dr. Jannitsch*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der  
Einfuhr von radioaktiven Abfällen;  
Stellungnahme

Zu GZ 32.201/2-III/11/92 vom 6. Juli 1992

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr von radio-  
aktiven Abfällen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß es wohl sinnvoll und zweckmäßig wäre,  
auch radioaktive Abfälle im Abfallwirtschaftsgesetz zu regeln. Zum einen  
würde man sich damit die Verweise auf das Abfallwirtschaftsgesetz er-  
sparen, zum anderen wäre es im Interesse der Normenreduktion, die Rege-  
lungen des Bundes auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in einem ein-  
heitlichen Gesetz zusammenzufassen.

In den Erläuterungen ist unter Punkt I. Allgemeines ausgeführt, daß  
die im Entwurf vorgesehene Regelung EG-konform sei, da weder das EG-

- 2 -

Recht noch der EWR-Vertrag eine Verpflichtung eines Staates kennen, Importe von radioaktiven Abfällen zu gestatten. Hierzu ist jedoch auf ein kürzlich ergangenes Urteil des EuGH, ABl. 1992, Nr. C 195, S. 9, zu verweisen, wonach ein "absolutes Verbot der Zwischenlagerung, Ablagerung oder Ableitung gefährlicher Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat" eines Mitgliedstaates gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle verstoße. Da diese Richtlinie auch Gegenstand des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wobei die EFTA-Staaten die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Maßnahmen bis 1. Jänner 1995 umzusetzen haben, dürfte der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen nicht mit dem EG- bzw. EWR-Rechtsbestand im Einklang stehen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Formulierung "hat das Zollamt Bedenken ..." scheint sprachlich verfehlt, da wohl nur physische Personen Bedenken haben können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesada*